

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 4

Ausgegeben Düsseldorf, den 24. April

1990

### Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union . . . . .	71	Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster . . . . .	80
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter . . . . .	71	Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer . . . . .	80
Satzung für die Gefährdetenhilfe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Krefeld . . . . .	74	Generalversammlung 1990 der Bank für Kirche und Diakonie eG, Duisburg . . . . .	80
Satzung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar . . . . .	75	Rabatt beim Kauf von dienstlich benutzten Fahrzeugen . . . . .	80
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk vom 27. Mai 1953 . . . . .	78	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	81
Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof vom 1. Oktober 1912 . . . . .	79	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	81
Umgemeindungsurkunde zwischen den Kirchengemeinden Kalkar und Neulouisendorf, Kirchenkreis Kleve . . . . .	79	Literaturhinweise . . . . .	85
Diaspora-Pfarrertagung . . . . .	79	Berichtigung zum KABI. 3/1990 . . . . .	86
		Angebote . . . . .	86

### Fürbitte für die Synode der Evangelischen Kirche der Union

Nr. 8830 Az. 11-2-2-1

Düsseldorf, 29. März 1990

In der Zeit vom 9. bis 12. Juni 1990 tritt die Synode der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West – zur 2. Tagung der 7. Synode in Berlin-Spandau zusammen.

Wir bitten die Gemeinden, der Synodaltagung in den Gottesdiensten am 27. Mai und 3. Juni fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

### Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiter

Nr. 8003 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 16. März 1990

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) nachstehende Arbeitsrechtsregelun-

gen getroffen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht werden. Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

### Ordnung über die Beurlaubung in besonderen Fällen (BO)

Vom 18. Januar 1990\*

#### § 1

- (1) Einem Angestellten, der unter den BAT-KF fällt, oder einem Arbeiter, der unter den MTL II-KF fällt und dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens 18 Stunden wöchentlich beträgt, ist auf Antrag Sonderurlaub ohne Bezüge zu gewähren, wenn er
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
  2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen betreut oder pflegt.

\* unter Berücksichtigung der Änderung vom 29. März 1990

(2) § 50 Absatz 2 BAT-KF und entsprechender anderer Vorschriften über die Gewährung von Sonderurlaub bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleiben unberührt.

### § 2

Der Arbeitgeber darf einen Antrag nach § 1 nur ablehnen, wenn dringende dienstliche Gründe der Bewilligung des Sonderurlaubs entgegenstehen, insbesondere, wenn es dem Arbeitgeber nicht möglich war, eine geeignete Ersatzkraft zu gewinnen.

### § 3

(1) Die Dauer des Sonderurlaubs ist entsprechend dem Antrag des Mitarbeiters festzulegen; er muß mindestens ein Jahr betragen und darf drei Jahre nicht überschreiten. Auf Antrag kann der Sonderurlaub einmalig um bis zu drei Jahre verlängert werden.

(2) Bei Mitarbeitern in Tageseinrichtungen für Kinder sowie im Schul- und Internatsdienst soll der Sonderurlaub für die Zeit bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres bzw. Schulhalbjahres bewilligt werden.

### § 4

Der Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung des Sonderurlaubs muß dem Arbeitgeber in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des beantragten Bewilligungs- oder Verlängerungszeitraums zugegangen sein.

### § 5

(1) Die Zeit des Sonderurlaubs gilt nicht als Beschäftigungszeit im Sinne des § 19 BAT-KF oder entsprechender anderer Vorschriften.

(2) Die Unterbrechung durch den Sonderurlaub ist für den vergütungs- oder lohnrechtlichen Bewährungsaufstieg unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die Bewährungszeit nicht angerechnet.

### § 6

(1) Der Kontakt zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber soll von beiden Seiten aufrechterhalten werden, um die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu erleichtern.

(2) Beurlaubten Mitarbeitern soll zur Vorbereitung auf die Wiederaufnahme der Tätigkeit die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ermöglicht werden. Der Arbeitgeber soll sich an den Fortbildungskosten angemessen beteiligen. Bezüge werden dem beurlaubten Mitarbeiter aus Anlaß der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen nicht gewährt.

### § 7

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf einen gleichwertigen Arbeitsplatz nach Ablauf des Sonderurlaubs; ein Anspruch auf Übertragung der vor dem Sonderurlaub wahrgenommenen Tätigkeiten besteht nicht.

### § 8

Diese Ordnung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Unterschrift

## Änderung der Vergütungsordnung zum BAT-KF

Vom 18. Januar 1990

### § 1

#### Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird wie folgt geändert:

#### 1. Berufsgruppe 1.4 – Gemeindegewerkschaften, Gemeindegewerkschaftshelferinnen in Gemeindepflege- und Diakoniestationen –

Die Anmerkung 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakoninnen mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindegewerkschaftshelferinnen mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester oder staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Altenpflegerin sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“

#### 2. Berufsgruppe 2.11 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Jugendhilfe –

a) In den Fallgruppen 6 und 7 wird die Anmerkungsziffer 6 angefügt.

b) In der Fallgruppe 8 wird die Anmerkungsziffer 7 angefügt.

c) In den Fallgruppen 9 bis 29 werden die Anmerkungsziffern 6 bis 12 durch die jeweils nächste Anmerkungsziffer (7 bis 13) ersetzt.

d) Folgende neue Anmerkung 6 wird eingefügt:

„<sup>6</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindegewerkschaftshelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“

e) Die bisherigen Anmerkungen 6 bis 12 werden die Anmerkungen 7 bis 13.

#### 3. Berufsgruppe 2.13 – Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst –

In der Fallgruppe 4 werden nach dem Wort „Erziehungsdienst“ die Anmerkungsziffern „1, 2“ eingefügt.

#### 4. Berufsgruppe 2.20 – Mitarbeiter in Häusern der offenen Tür –

a) In der Fallgruppe 4 wird die Anmerkungsziffer 2 angefügt.

b) In den Fallgruppen 5 und 8 bis 11 werden die Anmerkungsziffern 2 bis 4 durch die jeweils nächste Anmerkungsziffer (3 bis 5) ersetzt.

c) Folgende neue Anmerkung 2 wird eingefügt:

„<sup>2</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindegewerkschaftshelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“

d) Die bisherigen Anmerkungen 2 bis 4 werden die Anmerkungen 3 bis 5.

#### 5. Berufsgruppe 2.34 – Mitarbeiter in Werkstätten für Behinderte –

a) In der Fallgruppe 9 wird nach der Anmerkungsziffer 1 die Anmerkungsziffer 3 angefügt.

- b) Folgende Anmerkung 3 wird angefügt:  
 „<sup>3</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“
- 6. Berufsgruppe 2.40 – Mitarbeiter in Heimen der Altenhilfe –**
- a) In der Fallgruppe 4 wird die Anmerkungsziffer 2 angefügt.  
 b) In den einzelnen Fallgruppen wird jeweils die Anmerkungsziffer „5“ durch die Anmerkungsziffer „6“ ersetzt.  
 c) Die bisherige Anmerkung 5 wird die Anmerkung 6.  
 d) Folgende neue Anmerkung 5 wird eingefügt:  
 „<sup>5</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert. Anmerkung 1 Satz 2 gilt in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend.“
- 7. Berufsgruppe 2.41 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen für Behinderte –**
- a) In der Fallgruppe 9 wird nach der Anmerkungsziffer 3 die Anmerkungsziffer 6 angefügt.  
 b) In den Fallgruppen 11 c bis 27 werden die Anmerkungsziffern 6 bis 9 durch die jeweils nächste Anmerkungsziffer (7 bis 10) ersetzt.  
 c) Folgende neue Anmerkung 6 wird eingefügt:  
 „<sup>6</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher oder staatlicher Anerkennung/Abschlußprüfung als Altenpfleger sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert. Anmerkung 1 Satz 1 gilt in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend.“  
 d) Die bisherigen Anmerkungen 6 bis 9 werden die Anmerkungen 7 bis 10.
- 8. Berufsgruppe 2.42 – Mitarbeiter in Heimen und Wohngruppen der Gefährdetenhilfe –**
- a) In der Fallgruppe 6 wird die Anmerkungsziffer 5 angefügt.  
 b) In den Fallgruppen 8 bis 22 werden die Anmerkungsziffern 5 bis 8 durch die jeweils nächste Anmerkungsziffer (6 bis 9) ersetzt.  
 c) Folgende neue Anmerkung 5 wird eingefügt:  
 „<sup>5</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Erzieher sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert. Anmerkung 1 Satz 1 gilt in Verbindung mit Unterabsatz 2 der Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B der Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend.“  
 d) Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 8 werden die Anmerkungen 6 bis 9.

**9. Berufsgruppe 3.4 – Beschäftigungstherapeuten –**

- a) In den Fallgruppen 3 und 4 wird die Anmerkungsziffer 1 angefügt.  
 b) In der Fallgruppe 5 wird die Anmerkungsziffer 3, in der Fallgruppe 7 die Anmerkungsziffer 2 angefügt.  
 c) In den Fallgruppen 10 und 12 werden die Anmerkungsziffern 3 und 4 durch die jeweils nächste Anmerkungsziffer (4 und 5) ersetzt.  
 d) Folgende neue Anmerkung 1 wird eingefügt:  
 „<sup>1</sup> Unter dieses Tätigkeitsmerkmal fallende Diakone mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelfer mit Anstellungsfähigkeit sowie jeweils mit staatlicher Anerkennung als Beschäftigungstherapeut sind in die Verg.Gr. Vc eingruppiert.“  
 e) Die bisherigen Anmerkungen 1 bis 4 werden die Anmerkungen 2 bis 5.

§ 2

**Änderung der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF**

In der Pflegepersonal-Vergütungsordnung zum BAT-KF (PVergO. BAT-KF) wird die Vorbemerkung 1 zu den Abschnitten A und B wie folgt geändert:

1. Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt, und folgender Halbsatz wird angefügt:  
 „es sei denn, in der Allgemeinen Vergütungsordnung wird auf Tätigkeitsmerkmale der Pflegepersonal-Vergütungsordnung verwiesen.“
2. Folgender Unterabsatz 2 wird angefügt:  
 „Diakoninnen mit Anstellungsfähigkeit nach dem Diakonengesetz der Evangelischen Kirche der Union und Gemeindehelferinnen mit Anstellungsfähigkeit werden, soweit die Pflegepersonal-Vergütungsordnung entsprechend der wahrzunehmenden Tätigkeit keine günstigere Eingruppierung vorsieht, in die Vergütungsgruppe Kr V eingruppiert, und zwar
- a) wenn sie die staatliche Erlaubnis als Krankenschwester besitzen und in deren Funktion beschäftigt werden, nach der jeweiligen Fallgruppe 1 der Abschnitte A und B,  
 b) wenn sie die staatliche Anerkennung/Abschlußprüfung als Altenpflegerin besitzen und in deren Funktion beschäftigt werden, nach der Fallgruppe 21 des Abschnitts A oder nach der Fallgruppe 6 des Abschnitts B.

§ 3

**Übergangsbestimmung**

Für Diakoninnen, die nach Anmerkung 4 Satz 2 der Berufsgruppe 1.4 AVergO. BAT-KF in der bis zum 31. März 1990 geltenden Fassung eingruppiert sind, gilt diese Anmerkung für die Dauer des am 1. April 1990 fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter, solange sie günstiger ist als die Regelung nach § 1 Nr. 1.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
 Arbeitsrechtliche Kommission  
 Der Vorsitzende  
 gez. Unterschrift

## Änderung der Nebenberuflicher-Ordnungen

Vom 18. Januar 1990

### § 1 Änderung der Ordnungen für nebenberufliche Mitarbeiter

Die rheinische, die westfälische und die lippische Ordnung für den Dienst der nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter (NMIT-arbO) werden wie folgt geändert:

In § 3 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Mitarbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Mitarbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

### § 2 Änderung der Küsterordnung

Die Ordnung für den Dienst der haupt- und nebenberuflichen Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung – KüsterO) vom 10. Oktober 1986, zuletzt geändert am 23. Februar 1989, wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Küster darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Küster Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

### § 3 Änderung der Ordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker

Die Ordnung für den Dienst nebenberuflicher Kirchenmusiker (NKMusO) vom 18. November 1988, geändert am 23. Februar 1989, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Kirchenmusiker darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen. Werden dem Kirchenmusiker Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, so hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.“

### § 4 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Iserlohn, den 18. Januar 1990

Rheinisch-Westfälisch-Lippische  
Arbeitsrechtliche Kommission  
Der Vorsitzende  
gez. Unterschrift

## Satzung für die Gefährdetenhilfe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Krefeld

Auf Grund von Artikel 155 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Kreissynode des Kirchenkreises Krefeld die folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Im Jahre 1972 hat das Diakonische Werk des Kirchenkreises Krefeld angesichts der Schwierigkeiten von Straftentlassenen die Arbeit an Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten aufgenommen. Zu diesem Zweck wurde das „Max-Peltner-Haus“ eingerichtet, das den Namen des verstorbenen Diakonieparrers Max Peltner (1956 – 1968 in Krefeld) trägt. 1989 wurde das Max-Peltner-Haus in einem neuen Gebäude untergebracht, sowie heimangebundene Trainingswohnungen und eine Übungswerkstatt eingerichtet.

Die Gefährdetenhilfe ist als Einrichtung der Diakonie eine Wesens- und Lebensäußerung des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld.

### § 1 Rechtsträger

1. Der Kirchenkreis Krefeld – Diakonisches Werk – ist Träger der Gefährdetenhilfe. Das Vermögen der Gefährdetenhilfe ist Zweckvermögen des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld – Diakonisches Werk –. Es dient ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Kirchenkreis Krefeld ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

### § 2 Zweck

1. Die Gefährdetenhilfe des Kirchenkreises Krefeld – Diakonisches Werk – dient der Aufnahme, Beratung und Resozialisierung von Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, insbesondere Haftentlassenen, ohne Rücksicht auf Rasse, Nationalität und Glauben.
2. Die rechtliche Grundlage der Arbeit bildet § 72 BSHG.

### § 3 Leitung und Verwaltung

1. Die Gefährdetenhilfe wird geleitet vom Diakonischen Werk des Kirchenkreises Krefeld. Für die Erfüllung des diakonischen Auftrages ist der Kreisdiakonieausschuß zuständig; die Fachaufsicht obliegt dem Geschäftsführer des Diakonischen Werkes. Mit der fachlichen Leitung der Arbeiten in der Gefährdetenhilfe wird die zuständige Fachbereichsleitung beauftragt.
2. Die Gesamtleitung durch die Kreissynode bleibt hiervon unberührt. Sie übt diese im Rahmen der Kirchenordnung über den Kreissynodalvorstand und den Kreisdiakonieausschuß aus.

### § 4 Fachkräfte

Die Arbeit in der Gefährdetenhilfe wird den vom Kirchenkreis Krefeld angestellten Fachkräften übertragen.

## § 5 Finanzierung

1. Die Kosten für die Finanzierung der Arbeit der Gefährdeten-  
hilfe werden aufgebracht durch:
  - a) Leistungsentgelte der Hilfebedürftigen
  - b) öffentliche Kostenträger (Kommune, Land)
  - c) Eigenmittel des Kirchenkreises
  - d) Spenden, Bußgelder, Zuwendungen
2. Etwaige Gewinne aus der Arbeit der Gefährdetenhilfe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis Krefeld erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Sondervermögen. Durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Sondervermögens fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

## § 6 Anfallklausel

Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld hat bei Auflösung oder Aufhebung der Gefährdetenhilfe oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben des Kirchenkreises Krefeld zu verwenden, die gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

## § 7 Änderungen

Änderungen der Satzung können von der Kreissynode beschlossen werden. Sie sind von der Kirchenleitung zu genehmigen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Krefeld, den 15. November 1989

(Siegel) Der Kreissynodalvorstand  
des Kirchenkreises Krefeld  
gez. Unterschriften

## Genehmigt

Auf Grund von Artikel 155 Abs. 1 Satz 3 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Buchstabe a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 2. Oktober 1980 (KABl. 1981 S. 40) wird die Satzung für die Gefährdetenhilfe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Krefeld hiermit genehmigt.

Düsseldorf, den 13. März 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 1654 Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

## Satzung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar

### Erster Teil Einleitende Bestimmungen

Die Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen haben für das „Evangelische Jugendwerk an der Saar“ gemäß §§ 2 und 3 des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 sowie auf Grund der Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 21. März 1985 folgende Satzung beschlossen. Sie laden die Kirchengemeinden ein, ihr durch Beschluß der Presbyterien beizutreten.

### § 1 Name und Sitz

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe gegenüber der jungen Generation betreiben die Evangelischen Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen als Rechtsträger eine gemeinsame Einrichtung. Sie trägt den Namen:

„Das Evangelische Jugendwerk an der Saar“

(2) In dieser Einrichtung ist die evangelische Jugend dieser drei Kirchenkreise zusammengefaßt.

(3) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar hat seinen Sitz in Saarbrücken.

### § 2 Aufgaben

(1) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar bezeugt der jungen Generation das Evangelium in der Hoffnung, daß junge Menschen es annehmen und lernen, in Gemeinschaft mit Jesus Christus zu leben.

(2) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar fördert die Jugendarbeit in den Gemeinden der drei Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.

(3) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar erzieht junge Menschen zu christlicher Verantwortung in Kirche und Gesellschaft, zur Mitarbeit bei der Überwindung sozialer und individueller Nöte und zur Pflege der Verständigung unter den Völkern auf der Grundlage ökumenischer Arbeit.

### § 3 Arbeitsebene

(1) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar arbeitet:

- a) auf der Ebene der Kirchengemeinden,
- b) auf der Ebene des Kirchenkreises,
- c) auf der gemeinsamen Ebene der drei Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen.

(2) Das Evangelische Jugendwerk an der Saar arbeitet zusammen mit den Werken und Verbänden, die in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten sind.

### § 4 Arbeitsformen

Das Evangelische Jugendwerk an der Saar arbeitet in vielfältigen Formen wie Gruppen, Kreisen, Häusern der Offenen Tür, in Jugendclubs, auf Freizeiten und Wochenendtagungen, in Seminaren, Jugendveranstaltungen und Jugendwochen, in Arbeitsvorhaben zu diakonischen und sozialen Diensten sowie in verschiedenen Aktionen, die aus dem Religionsunterricht an

den allgemeinen und berufsbildenden Schulen erwachsen. Die Arbeitsformen sind entsprechend den Erfordernissen weiterzuentwickeln.

## Zweiter Teil

### Die Ebene der Kirchengemeinden

#### § 5

##### Der Jugendausschuß der Gemeinde

(1) Bildet das Presbyterium gemäß Artikel 127 der Kirchenordnung zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gegenüber der jungen Generation einen Jugendausschuß, so nimmt die Kirchengemeinde durch diesen Ausschuß an der Arbeit des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar teil.

(2) Benachbarte Kirchengemeinden sowie Kirchengemeinden, die gemeinsam Aufgaben der Jugendarbeit wahrnehmen, können einen gemeinsamen Jugendausschuß bilden. Seine Zusammensetzung bestimmen die Presbyterien nach Maßgabe der §§ 6 – 8 dieser Satzung durch Vereinbarung.

#### § 6

##### Größe und Zusammensetzung des Jugendausschusses

(1) Das Presbyterium legt die Gesamtgröße des Jugendausschusses fest.

(2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Presbyterium gewählt, die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der in der Gemeinde bestehenden Gruppierungen der Jugendarbeit.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden, die/der der Bestätigung durch das Presbyterium bedarf.

#### § 7

##### Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuß hat folgende Aufgaben:

(1) Beratung des Presbyteriums in allen Fragen der Jugendarbeit;

(2) Entscheidung in allen organisatorischen Fragen der Jugendarbeit; die Rechte des Presbyteriums bleiben hiervon unberührt;

(3) Vorschlagsrecht für den Jugendetat der Gemeinde;

(4) Mitwirkung bei der Verwendung des Jugendetats der Gemeinde;

(5) Vertretung der Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Jugendverbänden im Einvernehmen mit dem Presbyterium;

(6) Entsendung von Vertretern in örtliche jugendpolitische Gremien im Einvernehmen mit dem Presbyterium;

(7) a) Entsendung von Delegierten und ihren Vertretern in den Synodalen Arbeitskreis für Jugendfragen – und zwar:

Gemeinden bis 6 000 Gemeindeglieder:	1 Delegierter
Gemeinden über 6 000 Gemeindeglieder:	2 Delegierte

Die Entsendung bedarf der Bestätigung durch das Presbyterium.

b) Die Delegierten können – sofern kein Jugendausschuß besteht – auch durch Beschluß des Presbyteriums entsandt werden.

(8) Beschlüsse, die die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr verpflichten oder die Verfügung von Mitteln betreffen, bedürfen

der einfachen Mehrheit der anwesenden vollgeschäftsfähigen Mitglieder, sofern sich das Presbyterium nicht die Genehmigung solcher Beschlüsse vorbehalten hat.

#### § 8

##### Wahlen

(1) Der Jugendausschuß wird jeweils nach Neubildung des Presbyteriums sowie nach Ablauf von 2 Jahren neu gebildet.

(2) Wiederwahl ist möglich.

## Dritter Teil

### Die Ebene des Kirchenkreises

#### § 9

##### Synodaler Arbeitskreis für Jugendfragen

Im Kirchenkreis wird für die Arbeit mit jungen Menschen ein Arbeitskreis für Jugendfragen gebildet.

#### § 10

##### Zusammensetzung des Synodalen Arbeitskreises für Jugendfragen

(1) Dem Synodalen Arbeitskreis für Jugendfragen gehören an:

- die Synodalbeauftragten für Jugendarbeit,
- die Delegierten der Kirchengemeinden (vgl. § 7, Abs. 7 dieser Satzung)
- die für die Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises angestellten Mitarbeiter/innen,
- ein/eine Beauftragte/r des Kreissynodalvorstandes,
- bis zu insgesamt 3 Vertreter der im Kirchenkreis arbeitenden Verbände und Werke, die in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten sind.

(2) In den Synodalen Arbeitskreis können auf Vorschlag des Arbeitskreises durch den Kreissynodalvorstand sachkundige Gemeindeglieder berufen werden.

(3) Der Synodale Arbeitskreis wählt seine/n Vorsitzende/n.

#### § 11

##### Aufgaben

Der Synodale Arbeitskreis hat unbeschadet der Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes folgende Aufgaben:

(1) Beratung von Konzeption und Arbeitsformen der synodalen Jugendarbeit;

(2) Entscheidung in allen organisatorischen Fragen der synodalen Jugendarbeit;

(3) Förderung und Koordination einzelner Aufgaben auf übergemeindlicher Ebene;

(4) Sicherung einer Kooperation der verschiedenen im Kirchenkreis vertretenen Zweige evangelischer Jugendarbeit;

(5) sachgerechte Zuordnung der vorhandenen Schwerpunkte;

(6) Koordinierung von Einzelmaßnahmen in Gemeinden und Werken untereinander und mit der synodalen Jugendarbeit;

(7) Unterstützung der für die Jugendarbeit im Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter/innen;

(8) a) Unterbreitung von Vorschlägen für die Berufung – des/der von der Kreissynode zu wählenden Synodalbeauftragten für Jugendarbeit,

- der von der Kreissynode zu wählenden Mitglieder der Gesamtleitung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar,

b) Vorschläge für den Jugendetat der Synode;

- (9) Vorschlagsrecht für die Verwendung der von der Kreissynode zur Verfügung gestellten Mittel;
- (10) Vertretung der synodalen Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Jugendverbänden;
- (11) Entsendung von Vertreter/innen in jugendpolitischen Gremien (z. B. Stadtjugendring, Stadtjugendwohlfahrtsausschuß) im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand;
- (12) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Entsendung eines/einer Delegierten und eines/einer Stellvertreters/Stellvertreterin in die „Konferenz für Jugendarbeit im Rheinland“.

#### § 12

##### Wahlen

- (1) Der Synodale Arbeitskreis für Jugendfragen wird jeweils nach Neubildung der Synode sowie nach Ablauf von 2 Jahren neu gebildet.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

#### Vierter Teil

### Gemeinsame Ebene der Kirchenkreise Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen

#### § 13

##### Gesamtleitung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar

- (1) Die Gesamtleitung ist das Leitungsorgan des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar.
- (2) Zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar und der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte wird eine Zentralstelle eingerichtet, für die ein/eine Leiter/in bestellt wird.

#### § 14

##### Zusammensetzung der Gesamtleitung

- (1) Der Gesamtleitung gehören an:
- a) der Pfarrer/die Pfarrerin für Jugendarbeit im Saarland als ihr Vorsitzender/ihre Vorsitzende;
  - b) die Synodalbeauftragten für Jugendarbeit der drei saarländischen Kirchenkreise;
  - c) je drei Delegierte der Synoden der drei saarländischen Kirchenkreise;
  - d) bis zu insgesamt 2 Vertreter/innen der in den drei saarländischen Kirchenkreisen arbeitenden Werke und Verbände, die in der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland vertreten sind;
  - e) 3 hauptamtliche Mitarbeiter/innen des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar; diese werden auf Vorschlag der Gesamtleitung durch die drei Kreissynodalvorstände berufen. Die Arbeitsgebiete des Jugendwerkes sind zu berücksichtigen.

Jeder Kirchenkreis soll nicht mehr als 1 Pfarrer/Pfarrerin in die Gesamtleitung entsenden.

- (2) Der Leiter/die Leiterin der Zentralstelle kann mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Die Gesamtleitung wählt aus ihrer Mitte eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.

#### § 15

##### Aufgaben der Gesamtleitung

- (1) Beratung der drei Kreissynodalvorstände in allen Fragen der Jugendarbeit;
- (2) Entscheidung in allen organisatorischen Fragen der Jugendarbeit auf der gemeinsamen Ebene der drei Kirchenkreise;
- (3) Vorschlagsrecht bei der Berufung des Pfarrers/der Pfarrerin für Jugendarbeit im Saarland;
- (4) Vertretung der Jugendarbeit gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Jugendverbänden im Einvernehmen mit den Kreissynodalvorständen;
- (5) Wahl des Geschäftsführenden Ausschusses (vgl. § 17 der Satzung);
- (6) Entsendung von Vertretern/innen in jugendpolitische Gremien (z. B. Landesjugendring, Kreisjugendwohlfahrtsausschüsse, Landesjugendwohlfahrtsausschuß) im Einvernehmen mit den drei Kreissynodalvorständen;
- (7) Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Entsendung eines Delegierten und dessen/deren Stellvertreter/innen je Kirchenkreis in die „Konferenz für Jugendarbeit im Rheinland“;
- (8) Die Gesamtleitung bestellt vorbehaltlich der Genehmigung der Kreissynodalvorstände die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar;
- (9) Die Gesamtleitung erstattet den Kreissynoden den jährlichen Arbeitsbericht.

#### § 16

##### Arbeitsweise

- (1) Die Gesamtleitung tritt regelmäßig mindestens zehnmal im Jahr zusammen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Kreissynodalvorstand es verlangen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer Stellvertreter/in vorbereitet und geleitet. Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- (3) Die Gesamtleitung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen der Gesamtleitung sind in der Regel nicht öffentlich. Die Gesamtleitung kann durch Beschluß zu den Beratungen einladen.
- (6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern und den Kreissynodalvorständen zu übersenden ist.
- (7) Über weitere Einzelheiten kann die Gesamtleitung eine Geschäftsordnung erlassen, die der Genehmigung der Kreissynodalvorstände bedarf.

#### § 17

##### Geschäftsführender Ausschuß

- (1) Die Gesamtleitung wählt im Benehmen mit den drei Kreissynodalvorständen einen Geschäftsführenden Ausschuß.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuß führt die laufenden Geschäfte der Gesamtleitung außerhalb der Sitzungen.
- (3) Dem Geschäftsführenden Ausschuß gehören an:

- a) der Pfarrer/die Pfarrerin für Jugendarbeit im Saarland als Vorsitzende/r der Gesamtleitung,  
 b) drei der unter § 14 b – d genannten Mitglieder der Gesamtleitung, wobei jeder Kirchenkreis vertreten sein muß.
- (4) Den Vorsitz führt der Pfarrer/die Pfarrerin für Jugendarbeit im Saarland.
- (5) Der/die Leiter/in der Zentralstelle kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

### § 18 Wahlen

- (1) Die Gesamtleitung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar und der Geschäftsführende Ausschuß werden alle 4 Jahre neu gebildet.
- (2) Wiederwahl ist möglich.

### § 19 Haushalt

- (1) Die für die Aufgaben des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar erforderlichen Mittel werden durch Umlagen der Gemeinden, durch Zuschüsse und Spenden aufgebracht.
- (2) Über die Umlagen beschließen die Kreissynoden.
- (3) Das Vermögen des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar ist Sondervermögen der drei Kirchenkreise und wird in gesonderter Rechnung und Verwaltung nach Maßgabe dieser Satzung geführt.
- (4) Die Gesamtleitung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar stellt den jährlichen Haushaltsplan fest. Dieser bedarf der Genehmigung der drei Kreissynodalvorstände in gemeinsamer Sitzung.
- (5) Die Ausführung des Haushaltsplanes obliegt der Gesamtleitung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar. Kasenanweisungen werden von dem Pfarrer/der Pfarrerin für Jugendarbeit im Saarland vollzogen.
- (6) Die Abnahme der Jahresrechnung obliegt der Gesamtleitung.

### § 20 Siegelführung

Das Evangelische Jugendwerk an der Saar führt ein Siegel.

### § 21 Dienstaufsicht

Der/die Pfarrer/in für Jugendarbeit im Saarland ist Dienstvorsetzte/r der bei der Zentralstelle des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar angestellten Mitarbeiter/innen. Ebenso obliegt ihm/ihr die Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen.

## Fünfter Teil Schlußbestimmungen

### § 22 Widerrufserklärungen von Kirchengemeinden

Der Beitritt einer Kirchengemeinde zur Satzung des Jugendwerkes kann durch Beschluß des Presbyteriums unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

### § 23 Kündigung und Fortbestehen

- (1) Jeder beteiligte Kirchenkreis kann durch Beschluß der Kreissynode mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines

Kalenderjahres durch Kündigung die Auflösung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar herbeiführen. Die Kündigung ist nur wirksam wenn vorher

- a) die Gründe in einer gemeinsamen Sitzung der drei Kreissynodalvorstände erörtert worden sind und  
 b) eine Stellungnahme der Jugendkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland erfragt worden ist.

(2) Die verbleibenden Kirchenkreise können beantragen, daß die Kirchenleitung gemäß § 5 Abs. 2 Verbandsgesetz den Fortbestand des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar in allen drei Kirchenkreisen anordnet.

### § 24 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Kirchenleitung in Kraft. Sie ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(2) Bis zur Konstituierung der neuen Gesamtleitung des Evangelischen Jugendwerkes an der Saar ist die bisherige Gesamtleitung das Leitungsorgan.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend auch für die Aufhebung oder Änderung dieser Satzung (§ 4 Abs. 4 Verbandsgesetz).

Diese Satzung wurde beschlossen:

Dirmingen, den 20. November 1989

(Siegel) Kreissynode des Kirchenkreises  
Ottweiler  
gez. Unterschriften

Saarbrücken, den 3./4. November 1989

(Siegel) Kreissynode des Kirchenkreises  
Saarbrücken  
gez. Unterschriften

Völklingen, den 17./18. November 1989

(Siegel) Kreissynode des Kirchenkreises  
Völklingen  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 20. März 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Nr. 1920 Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

## Urkunde zur Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk vom 27. Mai 1953

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von § 3 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden und selbständigen diakonischen Einrichtungen vom 11. Januar 1985 folgendes festgesetzt:



**Artikel 1**

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Die Anstaltskirchengemeinde gehört zum Kirchenkreis An der Ruhr“.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Januar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

**Urkunde**

Die durch Urkunde vom 26. Januar 1990 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk vom 27. Mai 1953 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 28. Februar 1990

(Siegel) Der Regierungspräsident  
Nr. 48.4.92.05 Im Auftrag  
gez. Unterschrift

**Urkunde**

**zur Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof vom 1. Oktober 1912**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 12 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit dem Anstaltskirchengemeindegesezt vom 11. Januar 1985 folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Anstaltskirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof führt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof – Lüttringhausen“.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt zum 1. April 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

**Urkunde**

Die durch Urkunde vom 9. Februar 1990 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Änderung der Urkunde über die Errichtung einer Anstaltskirchengemeinde bei der Stiftung Tannenhof vom 1. Oktober 1912 wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 2. März 1990

(Siegel) Der Regierungspräsident  
Nr. 48.4.92.05 Im Auftrag  
gez. Unterschrift

**Umgemeindungsurkunde  
zwischen den Kirchengemeinden Kalkar und  
Neulouisendorf, Kirchenkreis Kleve**

Nach Anhören der Beteiligten wird mit deren Einverständnis auf Grund des Artikels 11 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kalkar, Kirchenkreis Kleve, die in der Neulouisendorfer Straße – Stadtteil Kehrum – wohnen, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf, Kirchenkreis Kleve, umgemeindet.

**§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Januar 1990

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt  
gez. Unterschrift

**Urkunde**

Die durch Urkunde vom 30. Januar 1990 von der Evangelischen Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt – vollzogene Umgemeindung von evangelischen Gemeindegliedern aus der Evangelischen Kirchengemeinde Kalkar in die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Düsseldorf, den 2. März 1990

(Siegel) Der Regierungspräsident  
Nr. 48.4.92.05 Im Auftrag  
gez. Unterschrift

**Diaspora-Pfarrertagung**

Nr. 5263 Az. 13-17-1-3 Düsseldorf, 22. Februar 1990

Der Verband Evangelischer Diasporapfarrer im Rheinland hält seine 120. Tagung vom 11. bis 13. Juni 1990 in Lindlar ab.

Vorträge:

„Die Ehe als Sakrament in katholischer Sicht“  
(Prof. Dr. Paul Schladoth, Münster).

„Die sogenannte Ökumenische Trauung“  
(OKR Dr. Jürgen Regul, Düsseldorf).

„Die Wiederverheiratung von Geschiedenen im ökumenischen Kontext“  
(Dr. Walter Schöpsdau, Konfessionskundliches Institut Bensheim).

„Grundkenntnisse für das Gespräch mit Muslimen“  
(P. Gerhard Jasper, Wuppertal).

Exkursion: Begegnung mit Muslimen.

Die Mitglieder des Verbandes haben bereits besondere Einladungen erhalten. Interessenten und Gäste sind herzlich willkommen.

Das Landeskirchenamt

## Rheinischer Küstertag und Rüstzeit der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster

Nr. 5858 Az. 13-14-1-1 Düsseldorf, 28. März 1990

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster führt am 11. Juni 1990 ihre Mitgliederversammlung – den Rheinischen Küstertag – in Koblenz-Güls durch. Der Tag beginnt um 10.00 Uhr mit einem Gottesdienst. Die Predigt hält Frau Oberkirchenrätin Gisela Vogel.

Das Referat des Tages hat Herr Pfarrer Klaus Teschner vom Volksmissionarischen Amt Düsseldorf übernommen. Er wird voraussichtlich über das Thema „Glaube heute: Die geistliche Erneuerung der Gemeinde und ihrer Mitarbeiter“ sprechen.

Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Küsterinnen und Küster, die ihren Dienst in Kirche und/oder Gemeindehaus tun. Wir bitten, die Mitarbeiter im Küsterdienst für diesen Tag zu beurlauben.

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster vom 11. Juni bis 15. Juni eine Rüstzeit im Haus der Begegnung in Mülheim/Ruhr, Uhlenhorstweg 29. Eingeladen sind alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter im Küsterdienst im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung und Nebenkosten belaufen sich auf ca. 300,- DM. Auf Wunsch stehen einige Einzelzimmer zur Verfügung. Die Mehrkosten müssen von den Teilnehmern getragen werden. Der Kostenanteil für die Teilnehmer, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind, beträgt 190,- DM.

Das Rüstzeitthema lautet: Jesus Christus spricht: „Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben“. 1990: „Ich bin der Weinstock, wo sind meine Reben?“ Wir wollen die heutige Gemeindegemeinschaft in seiner Vielfalt betrachten.

Anmeldungen zum Rheinischen Küstertag sind zu richten an Küster i. R. Paul Friedrich Lazarus, Saargemünder Straße 21, 4330 Mülheim/Ruhr 13.

Anmeldungen zu der Rüstzeit sind umgehend mit Angabe der genauen Anschrift an Küster i. R. Friedel Darmstädter, Hebbelstraße 2, 4100 Duisburg 1, zu richten.

Die Rüstzeiten, die die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchführt, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Daher bestehen keine Bedenken, wenn der auf die Teilnehmer entfallende Kostenanteil unter Beachtung von Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 23 des Landesreisekostengesetzes KF aus der Kasse der Anstellungsgemeinde gezahlt wird. Zur Teilnahme an der Rüstzeit soll der Küsterin/dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Abs. 3 der Küsterordnung gewährt werden.

Das Landeskirchenamt

## Meldung zur besonderen Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer

Az. 13-1-4-5 Düsseldorf, 5. April 1990

Unter Hinweis auf die Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Gemeindemissionare zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer vom 7. Dezember 1989 – KABI. 2/

1990 S. 22 – bitten wir die Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen, die im November 1990 als Gemeindemissionare/Gemeindemissionarinnen tätig sein werden, dann seit mindestens zehn Jahren ordiniert sind und eine mindestens zehnjährige Berufstätigkeit nachweisen können, um ihre Meldung zur besonderen Prüfung.

Die Prüfungen finden in der Zeit vom 5. – 10. November 1990 in Düsseldorf statt. Sie werden für die einzelnen Prüflinge am Nachmittag beginnen und am anderen Vormittag zu Ende geführt.

**Meldeschuß ist am 5. August 1990.**

Meldeformulare können beim Landeskirchenamt angefordert werden (auch telefonisch: 02 11 / 4 56 24 24).

Das Landeskirchenamt

## Generalversammlung 1990 der Bank für Kirche und Diakonie eG, Duisburg

Nr. 7896 Az. 14-21-1 Düsseldorf, 15. März 1990

Wir weisen darauf hin, daß die nächste ordentliche Generalversammlung der Bank für Kirche und Diakonie eG am 9. Mai 1990 um 10.00 Uhr im kleinen Saal der Mercatorhalle in Duisburg stattfinden wird.

Das Landeskirchenamt

## Rabatt beim Kauf von dienstlich benutzten Fahrzeugen

Nr. 7638 Az. 14-12-2-6-1 Düsseldorf, 15. März 1990

Bei dem Neukauf eines kircheneigenen oder nach der Kraftfahrzeug-Verordnung anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges gewähren die Händler, sofern ein Rahmenabkommen mit den Herstellern besteht, einen Sondernachlaß.

Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland bestehen folgende Abkommen:

<b>Alfa Romeo</b>	Sondernachlaß 12 %
<b>Citroen</b>	Sondernachlaß 12 %
<b>Fiat</b>	Sondernachlaß 14 %
<b>Ford</b>	Sondernachlaß 10 %
<b>Mercedes Benz</b>	Sondernachlaß 5 % (gilt nur für kircheneigene Kfz)
<b>Mitsubishi</b>	Sondernachlaß 10 %
<b>Opel</b>	Sondernachlaß 10 %
<b>Peugeot/Talbot</b>	Sondernachlaß 12 %
<b>Renault</b>	Sondernachlaß 12 %
<b>Saab</b>	Sondernachlaß 10 %
<b>Toyota</b>	Sondernachlaß 11 %
<b>Volvo</b>	Sondernachlaß 14 %
<b>VW/Audi</b>	Sondernachlaß 9 %

Der Nachlaß wird auf den jeweils gültigen unverbindlich empfohlenen Neukauf-Preis gewährt.

Bei **Ford**, **Opel** und **VW/Audi** ist zu beachten, daß für die Ausstellung eines Abrufscheines Voraussetzung ist, daß das Fahr-

zeug zu 2/3 seiner Gesamtnutzung oder mindestens 10 000 km im Jahr für dienstliche Zwecke oder an Stelle eines an sich nötigen Dienstfahrzeuges eingesetzt wird.

Bei dem Neukauf eines kircheneigenen Kraftfahrzeuges der Marke **VW** ist zu beachten, daß die Bestellung nur über unseren Vertragshändler, die Firma Heinrich Plätz, Mellinghofer Straße 147, 4200 Oberhausen 1, Tel. (02 08) 86 50 50, erfolgen kann. Die Auslieferung kann über den örtlichen Händler erfolgen.

Die erforderlichen Unterlagen sind beim Landeskirchenamt **schriftlich** anzufordern. Gleichzeitig ist die Automarke anzugeben und zu bestätigen, daß die dienstlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Für alle Einrichtungen der Diakonie sind die Unterlagen beim Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland anzufordern.

Unsere Verfügung vom 12. Dezember 1986, Nr. 33122 (KABl. 1987 S. 7), wird hiermit aufgehoben.

Das Landeskirchenamt

## Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 1933 II Az. 11-5-5

Düsseldorf, 15. März 1990

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz

Kirchenkreis: Völklingen

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Wahlschied-Holz



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Ralf Anacker am 28. Januar 1990 in der Kirchengemeinde Becherbach.

Pastor im Hilfsdienst Michael Diez un am 25. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Elberfeld-West.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Eberhardt-Buff am 18. März 1990 in der Johanneskirchengemeinde Bad Kreuznach.

Pastor im Hilfsdienst Peter Fett am 18. Februar 1990 in der Kirchengemeinde Sohren.

Pastor im Hilfsdienst Dieter Gartmann am 3. März 1990 in der Kirchengemeinde Duisburg-Beeck.

Pastorin im Hilfsdienst Marianne Golitz am 18. März 1990 in der Kirchengemeinde Idar.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Lehmann am 10. März 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Borbeck.

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Loos am 4. März 1990 in der Kirchengemeinde Friemersheim.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Pohl am 4. März 1990 in der Kirchengemeinde Siegburg-Kaldauen.

Pastor im Hilfsdienst Friedhelm Schippers am 4. März 1990 in der Kirchengemeinde Übach-Palenberg-West.

Pastor im Hilfsdienst Peter Trollhan am 3. März 1990 in der Kirchengemeinde Sulzbach.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Winkler am 11. März 1990 in der Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß.

Pastorin im Hilfsdienst Kirsten Wolandt am 18. März 1990 in der Kirchengemeinde Essen-Haarzopf.

### Ordiniert als Predigthelfer:

Predigthelfer Günther Kliebenstein, Kirchengemeinde Dudweiler, Kirchenkreis Ottweiler, am 27. Januar 1990.

### Ordinationsrechte und Bestellung zum Predigthelfer:

Das Landeskirchenamt hat den ehemaligen Predigthelfer Dieter Lorenzen, Kirchengemeinde Hermeskeil, Kirchenkreis Trier, wieder zum Predigthelfer bestellt und ihm die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastorin im Hilfsdienst Annette Rank zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Aachen (Gemeindebereich 5), Kirchenkreis Aachen (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 88.

Pfarrer Thomas Schlaudraff zum Pfarrer des Kirchenkreises An der Agger (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 97.

Pfarrer Wolfgang Wewer zum Pfarrer des Kirchenkreises An der Agger (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 97.

Pastor im Hilfsdienst Gerson Monhof zum Pfarrer der Kirchengemeinde Elberfeld-Südstadt, Kirchenkreis Elberfeld (7. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 240.

Pastor im Sonderdienst Ingolf Schulz-Weihrach zum Pfarrer des Stadtkirchenverbandes Köln (18. Pfarrstelle für das Berufsschulpfarramt). Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pastor im Sonderdienst Joachim Dehmel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bergisch Gladbach, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 364.

Militärdekan Hans-Ludwig Vielhauer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Brühl, Kirchenkreis Köln-Süd (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 375.

Pfarrer Heinz-Jürgen Wagener, bisher in Mönchengladbach-Hardt, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Repelen, Kirchenkreis Moers (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 431.

Pastorin im Hilfsdienst Jutta Seibert zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Gersweiler, Kirchenkreis Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 493.

Pfarrer Ulrich Binnenbruck, bisher in Bönninghardt, zum Pfarrer der Kirchengemeinden Mettlach und Perl, Kirchenkreis Völklingen. Gemeindeverzeichnis S. 558/559.

#### **Berufen/Beamtenstellen:**

Studienrat z.A. i.K. Reinhard Beeker vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Reinhard Behnke-Hauber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Sieg und Rhein eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Berghaus in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Schiefbahn-Neersen, Kirchenkreis Krefeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i.K. Ursula Burmeister vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Studienrat i.K. Ralf Combächer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Studienrat i.K. Karl-Heinz Danyel vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Pastorin im Hilfsdienst Anke Dittrich in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Gladbach eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Martin Dorgarthen vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Geisler in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrat Ulrich Göbeler unter Ernennung zum Oberstudienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden.

Studienrat i. K. Rainer Hertle vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Oberstudienrat i. K.

Pastor im Hilfsdienst Rüdiger Klemm in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Duisburg-Nord eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Erwin Krämer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Coenaculum Köln e. V. eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Susanne Kriege vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Andreas Laengner in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, Kirchenkreis Essen-Süd, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Rolf Lorenz in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Altenkirchen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Karl Georg Marhoffer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Stromberg, Kirchenkreis An Nahe und Glan, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i. K. Inge Mertens-Billmann vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i. K.

Regierungs-Amtmann Hans-Jürgen Pauluhn in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann beim Kirchenkreis Gladbach.

Landeskirchen-Inspektoren Herbert Plischke und Rüdiger Rentzsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Hilfsdienst Udo Richly in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Neue-Stadt, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schäfer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Ost eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Schilling in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Linnepe eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor z. A. Burkhard Schittko vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Pastor im Hilfsdienst Wilfried Seeger in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hilden, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin i.K. Christa Wellhausen vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zur Oberstudienrätin i.K.

Regierungs-Inspektor Frank Wieczorek in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor. Gemeindeverzeichnis S. 481.

#### **Überführt:**

Kirchenverwaltungs-Amtmann Walter Fiedler vom Kirchenkreis Solingen in den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland (Rheinisches Rechenzentrum für Kirche und Diakonie).

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Manfred Grube vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier, in den Dienst des Rechnungsprüfungsamtes der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn.

Kirchengemeinde-Amtmann Bernd Muttersbach von der Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, in den Dienst der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wülfrath, Kirchenkreis Niederberg. Gemeindeverzeichnis S. 457.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Andreas Schüller vom Verwaltungsamt Köln-Südost zum Gemeindeamt Köln-Süd, Kirchenkreis Köln-Süd.

#### **Entlassen aus dem Hilfsdienst:**

Pastor Reinhard Behnke-Hauber nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Jürgen Berghaus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Antje Böhme nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Uta Bübring auf eigenen Antrag zum 1. April 1990.

Pastorin Anke Dittrich nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Karla Domning nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Daniela Emge nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Hans-Walter Goll nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Iris Hannemann nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Jörg Hübner nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Winfried Junge nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Rüdiger Klemm nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Eugen van Laak nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Rolf Lorenz nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Karl Georg Marhoffer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Hanna-Elisabeth Matheus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Udo Richly nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastorin Renate Schäfer nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Ulrich Schmaltz auf eigenen Antrag wegen Übernahme in den Dienst der Ev.-ref. Landeskirche Uri zum 1. April 1990.

Pastor Frank Ungerathen-Purpus nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

Pastor Andreas Volke-Peine nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1990.

#### **Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Joachim Dehmel zum 1. April 1990.

#### **Versetzung in den Wartestand:**

Pfarrer Thomas Corzilius, Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd, Kirchenkreis Essen-Nord, auf eigenen Antrag zum 1. April 1990. Gemeindeverzeichnis S. 262.

#### **Freigestellt für den Auslandsdienst:**

Pfarrer Jürgen Breustedt, Kirchengemeinde Oberbiel, Kirchenkreis Braunsfeld, ab 1. September 1990 für den Dienst in der Pfarrstelle der deutschsprachigen Gemeinde in Bangkok/Thailand. Gemeindeverzeichnis S. 159.

**Eintritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Hans-Joachim Trauthig in Götterswickerhamm mit Wirkung vom 1. Mai 1990. Gemeindeverzeichnis S. 166.

Pfarrer Dietrich Klien, Stadtkirchenverband Köln (1. Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge), mit Wirkung vom 1. Mai 1990. Gemeindeverzeichnis S. 339.

Pfarrer Günther Kempgen in Neuerkirch-Biebern mit Wirkung vom 1. Mai 1990. Gemeindeverzeichnis S. 527.

Gemeindemissionar Pastor Friedhelm Stubbe von der Kirchengemeinde Dutenhofen, Kirchenkreis Wetzlar, zum 1. Mai 1990. Gemeindeverzeichnis S. 573/574.

Kirchenverwaltungs-Amtsinspektor Hermann Ribbel vom Gesamtverband Ev. Kirchengemeinden in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, zum 1. Mai 1990.



*Jesus Christus spricht: In der Welt habt ihr Angst; aber seid getrost, ich habe die Welt überwunden.  
Johannes 16, 33*

**Aus diesem Leben wurde abberufen:**

Pfarrer i. R. Dr. Rudolf Thomas am 20. Februar 1990 in Oberkostenz, zuletzt Pfarrer in Oberkostenz, geboren am 16. Februar 1908 in Solingen, ordiniert am 31. Oktober 1937 in Berlin.

**Aufhebung von Pfarrstellen:**

Die 4. Pfarrstelle der Vereinigt-Evangelischen Gemeinde Unterbarmen-Mitte, Kirchenkreis Barmen, wird zum 1. April 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 124.

Die 4. und 14. kreiskirchliche Pfarrstelle (Pfarrstellen an berufsbildenden Schulen) des Kirchenkreises Elberfeld werden mit Wirkung vom 1. März 1990 aufgehoben. Gemeindeverzeichnis S. 233/234.

Die 4. Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an Gymnasien und Realschulen der Kirchengemeinde Kaarst, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 23. März 1990 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 282.

Die 1. Pfarrstelle für die Ev. Religionslehre an Berufs- und Handelsschulen des Gemeindeverbandes Neuss, Kirchenkreis Gladbach, ist mit Wirkung vom 23. März 1990 aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 287.

**Pfarrstellenausschreibungen:**

Die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Duisburg-Süd (Krankenhauseelsorge) ist zum 1. September 1990 durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 224. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Duisburg-Süd, Am Burgacker 14 – 16, 4100 Duisburg 1, zu richten.

Zum 1. August 1990 ist im Kirchenkreis Jülich eine Berufsschulpfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung zur Besetzung freigegeben zur Erteilung von je ca. 12 bis 13 Wochenstunden Religionsunterricht an den Kaufmännischen Schulen in Geilenkirchen und den 40 km entfernten Gewerblich-Hauswirtschaftlich-Sozialpädagogischen-Berufsbildenden Schulen in Düren an je 3 bis 4 Wochentagen. Die Pfarrstelle eignet sich aus organisatorischen Gründen vornehmlich für ein Theologenehepaar, das sich die Pfarrstelle „teilt“ und den besonderen Anforderungen für den Dienst an den Berufsbildenden Schulen entspricht. Weitere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht an Berufsbildenden Schulen. Telefon (02 41) 1 46 15. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Für den Kirchenkreis Jülich wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer für die 2. hauptamtliche Stelle in der ökumenischen Telefonseelsorge im Bereich Düren/Heinsberg (Besetzung der neuerrichteten 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle für Telefonseelsorge) mit der Dienststelle in Düren gesucht. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Voraussetzungen für die Bewerbung sind: 1. Anstellungsfähigkeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie Gemeindepraxis; 2. Qualifikation im psychologisch-pastoralen Bereich und für die besondere Situation der Telefonseelsorge; 3. Qualifikation zum Leiten von Gruppen und zur Supervision; 4. Befähigung, die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden und weiterbildend zu begleiten und zu fördern; Wertschätzung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Förderung ihrer Kompetenz; Fähigkeit, sich in ein bestehendes Team zu integrieren; 5. Bereitschaft, selbst Dienst am Telefon zu tun, sowie auch Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretungen wahrzunehmen; 6. Interesse an persönlicher Fort- und Weiterbildung; 7. Vorerfahrungen im Bereich der Telefonseelsorge-Arbeit sind wünschenswert (institutionelle Rahmenbedingungen der Telefonseelsorge; Verfaßtheit und kirchlicher Auftrag; Organisationsform). Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Telefonseelsorge Düren. Telefon (0 24 21) 5 40 51. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 370. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Uerdingen, Kirchenkreis Krefeld, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis

nis S. 394. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennep, ist zum 1. August 1990 durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 407. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Talsperrenweg 8, 5630 Remscheid 11, zu richten.

Die neu errichtete 5. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Wesel für die Seelsorge an den beiden Krankenhäusern in Wesel ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Zu der Krankenhauseelsorge im engeren Sinn mit dem Schwerpunkt am evangelischen Krankenhaus erwartet der Kirchenkreis eine Mitarbeit an der Krankenpflegeschule des evangelischen Krankenhauses. Der Bewerber/die Bewerberin sollte kooperative(r) Gesprächspartner(in) für Pflegerinnen und Pfleger sein. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Stolberg sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n evangelische/n Verwaltungsangestellte/n für das Gemeindeamt. Zu diesem Aufgabenbereich gehört: die allgemeine Verwaltungsarbeit des Gemeindebüros, z. B. Kirchenbuchführung, das Führen des laufenden Schriftverkehrs, Bearbeitung des Gemeindebriefes usw. Wir bieten einen interessanten, gestaltungsfähigen Arbeitsbereich, der selbständiges Arbeiten ermöglicht. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. 1. Verwaltungsprüfung bzw. Abschluß einer Verwaltungsausbildung sowie EDV-Vorkenntnisse wären wünschenswert, sind aber nicht Voraussetzung. Auskünfte erteilt gerne die Leiterin des Gemeindeamtes Frau Brabender, Tel. (0 24 02) 2 47 45 oder 8 22 79. Bewerbungen an: Evangelische Kirchengemeinde Stolberg, Finkenbergr 11, 5190 Stolberg.

Die Kreuzkirchengemeinde Bonn sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Chorleiter/in auf eine A-Stelle mit 20 Wochenstunden. Besoldung entsprechend BAT-KF. Wir suchen eine künstlerisch hochqualifizierte Persönlichkeit mit menschlicher Ausstrahlung, die einvernehmlich mit dem bisherigen Kantor, jedoch fachlich unabhängig und eigenverantwortlich die bestehende Chor-/Orchesterarbeit weiterführt. Der bisherige Stelleninhaber möchte seine Tätigkeit auf den Orgelbereich beschränken. Zur Zeit bestehen die Kantorei mit 100 Mitgliedern, der Kammerchor mit 35 Mitgliedern und ein Streichorchester (überwiegend Laien) mit 20 Mitgliedern. Erwartet wird das Einbringen der Ensembles in Gottesdienste und Gemeindefeiern, die Leitung und Durchführung von Abendmusiken, Kantatenaufführungen und jährlich 3 Oratorienkonzerte sowie gegenseitige Vertretung. Weitere Initiativen würde die Gemeinde gerne unterstützen. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Ev. Kreuzkirchengemeinde, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, zu richten. Auskünfte erteilen Kantor Geffert, Tel. (02 28) 21 11 53 und der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfr. Dr. Rohland, Tel. (02 28) 63 33 62.

Der Kirchenkreis Gladbach sucht zum nächstmöglichen Termin eine(n) evangelische(n) Verwaltungsangestellte(n) für 20 Stunden wöchentlich zum Prüfdienst für das Rechnungsprüfungsamt. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in) mit erster kirchlicher Verwaltungsprüfung oder mit vergleichbarer Ausbildung, zum Beispiel kommunaler Verwaltungsprüfung, und/oder Erfahrung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und der kameralistischen Buchführung. EDV-Grundkenntnisse sind erwünscht. Es werden erwartet: Kirchliches und berufliches Engagement, kooperativer Arbeitsstil, Organisationstalent und die Fähigkeit zu sorgfältiger und eigenverantwortlicher Arbeit. Die Eingruppierung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und lückenlosem Tätigkeitsnachweis werden unter dem Kennwort „Bewerbung RPA“ erbeten an den Superintendenten Keuper, Evangelischer Kirchenkreis Gladbach, Postfach 20 03 45, 4050 Mönchengladbach 2. Auskunft erteilt Herr Dinter, Ruf (0 21 66) 61 59-43.

Beim Stadtkirchenverband Köln ist die Stelle eines Innenrevisors zum nächstmöglichen Termin zu besetzen. Die Stelle ist eingerichtet für die begleitenden Prüfungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes, seiner Ämter und Einrichtungen und der kassenmäßig angeschlossenen Kirchengemeinden. Der Innenrevisor ist dem Vorstand unterstellt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 11 der Bundesbesoldungsordnung, sofern die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bewerber sollen die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. Praktische Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind erwünscht. Bei der Suche nach einer familiengerechten Wohnung sind wir behilflich. Telefonische Rückfragen beantwortet Herr Selbmann, Tel. (0 21) 33 82 200. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an den Evangelischen Stadtkirchenverband Köln, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1.

Die Dom-Kirchengemeinde Wetzlar im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland sucht zum 1. Juli 1990 eine(n) hauptamtliche(n) Jugendleiter(in). Unsere Gemeinde umfaßt die Bezirke Dom, mit Mittelpunktfunktion, und Gnadenkirche, mit einem wachsenden Neubaugebiet. Beide Gemeindebezirke verfügen über gut ausgestattete Jugendräume im jeweiligen Gemeindezentrum. Wir wünschen uns eine(n) Mitarbeiter(in), der/die auf der Grundlage des Evangeliums engagiert und kreativ nach zeitgemäßen Wegen sucht, Kinder und Jugendliche zum christlichen Glauben einzuladen. Durch seine/ihre Tätigkeit soll der/die Mitarbeiter(in) zum Christsein in der Welt ermutigen und zum Aufbau unserer Gemeinde beitragen. Als Schwerpunkte stellen wir uns vor: Kinderarbeit ab Vorschulalter unter Einbeziehung der Familien; Jugendarbeit vor und nach der Konfirmation; Hinführung zu verantwortlicher Mitarbeit in der Diakonie unserer Gemeinde; Begleitung der Mitarbeiter. Wir bieten Vergütung nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Bewerbungen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Dom-Kirchengemeinde Wetzlar, Herrn Pfarrer Lorenz, Kestnerstraße 3, 6330 Wetzlar 1.

#### Literaturhinweise

Joachim Conrad: **Die Besetzung des Gersweiler Presbyteriums von 1837 bis 1990**, Mit einer historischen Einleitung, Festschrift zum 80. Geburtstag von Artur Wilhelm am 13. März 1990. Saarbrücken: Minerva-Verlag Thinner & Nolte, 1990, 44 S.

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 60 07. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Joachim Conrad: **Die evangelischen Pfarrer zu Gersweiler von der Reformation bis zur Gegenwart**, Eine kleine Festgabe zum 60. Geburtstag von Adolf Conrad. Saarbrücken: Minerva-Verlag Thinnes & Nolte, 1989, 43 S.

**Kölner Evangelische Kirchengeschichte**, Ein Bestandsverzeichnis. Hrsg.: Evangelischer Stadtkirchenverband Köln, Amt für Presse und Rundfunk, 1989.

**Bilder – Predigt – Bilder, Eine Predigtreihe** zu Bildern von El Shalom Wieberneit, gehalten von den Pastoren der Ev. Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. Hrsg. von Harald Kampmann. Mülheim an der Ruhr: Eigenverlag der Ev. Markuskirchengemeinde, o. J., 127 S.

**Kirche zwischen Krieg und Frieden**, Dokumentation einer Vortragsreihe in der Evangelischen Markuskirchengemeinde Mülheim an der Ruhr. Hrsg. von Harald Kampmann. Mülheim an der Ruhr: Eigenverlag der Ev. Markuskirchengemeinde, 1989, 120 S.

**Ernst Stoltenhoff:** Die gute Hand Gottes, Lebenserinnerungen des letzten rheinischen Generalsuperintendenten (1879 – 1953), Mit einem Vorwort von Bischof Hermann Kunst und einem Anhang: Dokumente zum Kirchenkampf. Köln; Rheinland-Verlag, 1990, XV, 649 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 85).

Karlheinz Fallaschinski: **Die evangelische Kirche Volberg**, Zur 200jährigen Wiederkehr des Einweihungstages der neuen Kirche am 2. Februar 1990. Rösrath: Geschichtsverein, 1990, 40 S. (Rösrather Denkmäler, 2).

„vnder beider gestalt“, **Die Reformation in der Stadt Wesel**, Katalog zu einer Ausstellung des Städt. Museums und des Stadtarchivs in Verbindung mit der Ev. Kirchengemeinde Wesel, mit einem Beitrag von Walter Stempel. Köln: Rheinland-Verlag, 1990, 180 S. (Weseler Museumsschriften, Bd. 26).

**Pfarrer Otto Zillessen 1835 – 1885**, 50 Jahre im Dienst der Evangelischen Gemeinde Gladbach. Zusammengest. und eingel. von Dieter Pauly. Mönchengladbach, 1989, 99 S.

**Die frohe Botschaft**, abgestaubt und neu erzählt von Thommie Bayer. Zürich: Hoffmanns Verlag, 1989, 164 S.

### Berichtigung zum KABI. 3/1990

Auf Seite 57 „Änderung der Durchführungsverordnung zu den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland“ muß es richtig in I. 1. heißen: 1. Nr. 23 Absatz 2 wird Absatz 3.

### Angebote

Orgelpositiv der Firma Oberlinger zu verkaufen, Baujahr 1977, 5 Register: Ged. 8' (geteilte Lade), Rohrflöte 4', Prinzipal 2', Sesqu. (im Diskant), Cimbäl; angehängtes Pedal. VB: 33 000 DM. Auskunft bei: Kantorin Elisabeth Schubarth, Stadthallenweg 16, 5230 Altenkirchen/Ww., Telefon (02681) 5505 oder 4011.

Die Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf verkauft eine Stielow-Adressiermaschine Typ Elektronik 51 (150 W) Baujahr 1979, 2 Adreßkastenschränke (Stahl) mit Kurzladen für Adreßkarten, 1 Triumph Adreßkartenschreibmaschine mit austauschbarem normalen breiten Maschinenwagen. Preis: VB. Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf, Emser Straße 23, 5400 Koblenz, Tel. (0261) 76061.